

TOP:



Der Bürgermeister

Beschlussvorlage

Kämmerin

Vorl.Nr.: V/2021/0258

Datum: 21.04.2021

Gremium	Sitzung am		
Rat	05.05.2021	öffentlich	Entscheidung

Tagesordnung

Einbringung des Entwurfs des Gesamtabschlusses der Stadt Meckenheim zum 31.12.2010

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Meckenheim nimmt den von der Kämmerin aufgestellten und vom Bürgermeister bestätigten Entwurf des Gesamtabschlusses zum 31. Dezember 2010 gem. § 116 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. V. m. § 95 GO NRW zur Kenntnis und verweist ihn gem. § 59 Abs. 3 GO NRW zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss.

Das Ergebnis der Prüfung ist in einem Bestätigungsvermerk zusammenzufassen und dem Rat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Finanzielle Auswirkungen

Begründung

Nach dem Gesetz zur Einführung des Neuen kommunalen Finanzmanagement (NKF) für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen wurde neben der Umstellung auf das System der Doppik und der Erstellung einer Eröffnungsbilanz auch die Aufstellung eines Gesamtabschlusses nach § 116 GO NRW erstmals zum Stichtag 31.12.2010 gesetzlich vorgeschrieben.

In den Gesamtabchluss – bestehend aus Gesamtergebnisrechnung, Gesamtbilanz, Gesamtanhang und Gesamtlagebericht – sind dabei neben dem städtischen Kernhaushalt auch die verselbständigten Aufgabenbereiche einzubeziehen, soweit diese nicht von untergeordneter Bedeutung sind. Bei der Stadt Meckenheim betrifft das ausschließlich den Eigenbetrieb Stadtwerke der Stadt Meckenheim und die Meckenheimer Entwicklungs- und Wohnungsgesellschaft mbH (Mewoge).

Grundlage des Gesamtabchlusses bilden die geprüften Jahresabschlüsse der Stadt Meckenheim, der Stadtwerke der Stadt Meckenheim und der Meckenheimer Entwicklungs- und Wohnungsgesellschaft mbH, die entsprechend § 50 GemHVO zu konsolidieren sind. D. h. die Bilanz und die Ergebnisrechnung werden im Gesamtabchluss so dargestellt, als ob keine Ausgliederung stattgefunden hätte. Hierzu müssen die Einzelabschlüsse der Beteiligungen und Ausgliederungen aus dem Haushalt sowie der Abschluss der Kernverwaltung selbst in einen Gesamtabchluss unter Eliminierung der Leistungsbeziehungen untereinander übertragen und zusammengefasst werden (Konsolidierungsprozess). Im Gesamtabchluss ist damit die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Meckenheim und ihrer einbezogenen Konzernorganisation so darzustellen, als ob es sich um eine wirtschaftliche Einheit handeln würde (Einheitsgrundsatz).

Die Bilanzierung und Bewertung des Gesamtabchlusses erfolgt nach den Regeln der Kernverwaltung. Auch wenn die Kernverwaltung ihre Geschäftsvorfälle seit dem 01.01.2009 nach dem System der doppelten Buchführung erfasst, ist zu beachten, dass die Kernverwaltung nach den Vorschriften des NKF bilanziert. Diese Buchhaltung unterscheidet sich durch spezielle Regelungen von der Buchhaltung nach dem Handelsgesetzbuch (HGB), welche überwiegend von den verselbständigten Aufgabenbereichen genutzt wird. Bei der NKF-Bilanz ist z. B. das Sachanlagevermögen tiefer untergliedert. So wird beispielsweise das Infrastrukturvermögen der Kommunen besonders differenziert aufgeführt. Bei den verselbständigten Aufgabenbereichen müssen daher die Bilanzen und die Gewinn- und Verlustrechnungen nach den Regeln des NKF umgeschlüsselt werden.

Der Entwurf des Gesamtabchlusses 2010 der Stadt Meckenheim ist im Wesentlichen mit Unterstützung der Axians Public Consulting GmbH durch die Kämmerin erstellt worden.

Der von der Kämmerin gem. § 95 GO NRW aufgestellte und vom Bürgermeister bestätigte Entwurf des Gesamtabchlusses zum 31.12.2015 ist als Anlage beigelegt.

Nach § 116 Abs. 5 i. V. m. § 95 Abs. 3 GO NRW leitet der Bürgermeister den von ihm bestätigten Entwurf des Gesamtabchlusses dem Rat zu. Der Rat verweist den Entwurf des Gesamtabchlusses zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss. Der durch die örtliche Rechnungsprüfung vorgeprüfte Gesamtabchluss wird dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Beratung vorgelegt. Der Rechnungsprüfungsausschuss wird das Ergebnis seiner Prüfung in einem Bestätigungsvermerk zusammenfassen bzw. die Versagung des Bestätigungsvermerks ganz oder teilweise aussprechen. Im letzteren Fall ist dem Bürgermeister die Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen. Die Feststellung des Gesamtabchlusses obliegt im Anschluss an das Verfahren dem Rat.

Durch das Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabchlüsse vom 25.06.2015 kann bei der Aufstellung der Gesamtabchlüsse 2011 bis 2017 auf das beschriebene Prüfverfahren verzichtet werden und diese der Anzeige des Gesamtabchlusses des Haushaltsjahres 2018 in der bestätigten Entwurfsfassung beigelegt werden, sofern die Anzeige des Gesamtabchlusses bis zum 31.12.2021

erfolgt. Es ist beabsichtigt, von dieser Vereinfachungsmöglichkeit Gebrauch zu machen. Ab dem Haushaltsjahr 2019 gelten für die Aufstellung des Gesamtabchlusses die Regelungen des im Rahmen der 2. NKF-Evaluierung eingeführten § 116a GO NRW. Danach kann die Gemeinde von der Pflicht einen Gesamtabchluss und einen Gesamtlagebericht aufzustellen unter bestimmten Voraussetzungen befreit werden (größenabhängige Befreiung).

Meckenheim, den 21.04.2021

Pia-Maria Gietz

Kämmerin

Anlagen:

Entwurf des Gesamtabchlusses der Stadt Meckenheim zum 31.12.2010

Abstimmungsergebnis:

Ja

Nein

Enthaltungen